

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fa. Herbert Birnbaum e.K.

§1 Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, in denen wir mit der Herstellung von Waren beauftragt werden oder solche verkaufen oder sonstige Leistungen erbringen. Dies gilt auch soweit die Schriftform beim Vertragsabschluss außer Kraft gesetzt werden soll. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung an den Besteller / Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

1.2 Abweichungen vom Vertrag bzw. von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§2 Angebot

2.1 Unsere Angebote, Kostenvoranschläge sowie die Angaben in unseren Katalogen sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – unverbindlich. Soweit ein schriftliches Angebot von uns vorliegt und keine andere Vereinbarung besteht, ist das Angebot für die Zeit von 2 Wochen nach Abgabe bindend.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Drucksachen und unsere Internetseiten dienen nur zur Veranschaulichung. Dort angegebene Maße, Gewichte, technische Daten und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend.

2.3 Zeichnungen unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

2.4 Von uns hergestellte oder angeschaffte Werkzeuge bleiben selbst dann unser Eigentum, wenn die Werkzeugkosten ganz vom Besteller bezahlt werden.

2.5 Der erste Gestaltungsvorschlag für ein Produkt ist kostenfrei. Alle weiteren Änderungen seitens des Käufers sind entsprechend dem Aufwand zu vergüten, falls nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2.6 Alle Produktmuster werden, soweit keine individuelle Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde, zu den aktuell gültigen Preisen berechnet.

§3 Auftragserteilung / Vertragsabschluss

3.1 Aufträge sind erst dann rechtsverbindlich angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt ist. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Lieferung oder Teillieferung, der Lieferschein oder die Rechnung.

3.2 Mündliche oder fernmündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich.

3.3 Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird.

§4 Lieferung / Gefahrenübergang

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, Firmensitz in Thüngen oder Auslieferungslager, an die vom Käufer angegebene Lieferadresse, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Liefertermine bedürfen für ihre Gültigkeit unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.3 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestätigten Menge sind zulässig. Berechnet wird die gelieferte Menge.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache, an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller in Annahmeverzug befindet.

4.5 Abrufaufträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Nimmt der Besteller die Ware zu den vereinbarten Terminen ganz oder teilweise nicht ab, sind wir berechtigt, den bei uns noch lagernden Restbestand auszuliefern oder Lagerkosten zu berechnen.

4.6 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, Brand, Naturkatastrophen, Streik, Aussparungen usw. sowie Betriebsstörungen jeder Art, mögen sie durch Mangel an Rohmaterial, Maschinenbruch, verspätete oder ungenügende Wagenstellung, Sperrung von Verkehrswegen oder sonst wie hervorgerufen sein, geben uns das Recht, eine erforderliche Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen.

4.7 Die Gefahr geht grundsätzlich auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Betriebsräume oder Auslieferungslager verlässt. Auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder sonstiges vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über und Lagerkosten fallen an. Falls nicht anders vereinbart, wählen wir den Frachtführer nach unserem Ermessen aus.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Angebotspreise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert gegenüber den Angebotsunterlagen bleiben.

5.2 Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5.3 Die Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstigen Versand sind nicht inbegriffen.

5.4 Wir behalten uns, insbesondere bei Rahmen- und Abrufaufträgen, das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenveränderungen, etwa aufgrund tarifgebundener Lohnveränderungen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

5.5 Der Besteller verpflichtet sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, den Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Erhalt und Fälligkeit der Rechnung zu zahlen. Lässt der Besteller diese Frist schuldhaft verstreichen, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Skonto wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gewährt.

5.6 Wechselzahlungen sind nur bei Vereinbarungen und ohne Skontoabzug zulässig. Zahlungen per Scheck oder Wechsel übernehmen wir nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt. Gebühren für die Einlösung von Schecks oder Wechseln gehen zu Lasten des Bestellers.

5.7 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5.8 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

5.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Rücktritt

6.1 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Lieferschwierigkeiten dadurch auftreten, dass die Rohstoffe oder Fertigteile vom Vorlieferer nicht oder nicht rechtzeitig bezogen werden können oder um mehr als 12% verteuert wurden.

6.2 Im Falle unseres Rücktritts stehen dem Käufer keinerlei weitere Ansprüche zu.

6.3 Der Käufer ist ohne unsere Zustimmung nicht zur Rückgabe gelieferter Waren berechtigt. Erteilen wir die Zustimmung, können wir eine Bearbeitungsgebühr von 15% des Warenwertes berechnen.

6.4 Wegen des besonderen Aufwandes sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu

10% zulässig und müssen zu den angebotenen Preisen abgenommen und vergütet werden.

6.5 Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass sich der Käufer in ungünstiger Vermögenslage befindet, können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

6.6 Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Ware länger als 14 Tage im Rückstand, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können 20% des Warenpreises als Entschädigung gefordert oder ein deutlich höherer Schaden geltend gemacht werden, bei Sonderanfertigungen bis zu 100%. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines tatsächlich eingetretenen, geringeren Schadens offen.

§7 Gewährleistung / Haftung

7.1 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Vorstehende Abkürzung der Verjährung gilt nicht, soweit gem. nachfolgender Ziff. 7.5 ff. längere Fristen vorgeschrieben werden.

7.2 § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass Mängelanzeigen uns gegenüber stets schriftlich und unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel zu erfolgen haben. Unsere Gewährleistung ist zunächst darauf beschränkt, dass wir nach unserer Wahl berechtigt sind, die mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Ersetzte Teile

werden unser Eigentum. Erst nachdem die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist endgültig fehlgeschlagen sind oder wir unberechtig die Nachbesserung und die Ersatzlieferung verweigert haben, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Auf unsere Nachfrage ist der Käufer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er von dem Vertrag zurückzutreten will. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt.

7.3 Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt danach nicht erneut zu laufen.

7.4 Der Käufer ist generell verpflichtet, das erhaltene Material auf Maße, Werkstoff und Beschaffenheit sofort bei Erhalt dem Frachtführer zu melden und umgehend auf den Frachtpapieren mit Gegenzeichnung des Frachtführers oder dessen Beauftragten zu vermerken.

7.5 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 7.6. ff und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.6 Sämtliche Schadensersatzansprüche und Kostenerstattungsansprüche des Käufers (nachfolgend als Schadensersatzansprüche bezeichnet) gegenüber uns aus welchen rechtlichen Gründen auch immer, einschließlich Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag, wegen Verschulden beim Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und deliktischer Ansprüche, sind ausgeschlossen.

7.7 Der Haftungsausschluss gem. vorstehender Ziffer 7.6 gilt jedoch nicht, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder von einem unserer Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen die Grundlage für den Schadenersatzanspruch ist oder ein schuldhaft von uns oder einem unserer Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachter Schaden aufgrund der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit die Grundlage für den Schadenersatzanspruch ist, sowie im Hinblick auf die insbesondere nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz gesetzlich zwingende Haftung und im Fall einer Verletzung der Garantiezusagen durch uns, falls wir oder einer unserer Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem letztgenannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf die Höhe der Schäden begrenzt, die üblicherweise vorhersehbar sind. Im Übrigen gelten, soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist, die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Haftungshöhe.

7.8 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.

7.9 Die oben genannten Bestimmungen bedeuten keine Änderungen der Beweislast zum Nachteil des Käufers und schließen keine ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen gewährten Ansprüche aus.

7.10 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

§8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die uns aus einem beliebigen Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware unser Eigentum (nachfolgend: Vorbehaltsware). Der Käufer hat die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis ist der Käufer nicht berechtigt, Vorbehaltsware ins Ausland zu verbringen.

8.2 Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Dieses Recht besteht aber in jedem Fall nur solange der Käufer nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer einschließlich sämtlicher Nebenrechte bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat oder wo diese sonst verblieben ist und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Schadenersatz wegen Beschädigung) für die Vorbehaltsware zustehen, sowie uns öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

8.3 Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Falls der Käufer den Anspruch geltend macht ist er verpflichtet, das Erlangte von allen Geldern oder Vermögenswerten des Käufers oder Dritten getrennt zu halten. Dies hat keinerlei Einfluss auf unser Recht, den Anspruch selbst geltend zu machen. Wir werden jedoch keinerlei Ansprüche geltend machen, solange der Käufer seinen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung

des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wurde.

8.4 Der Käufer ist zur Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltswaren nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Jede Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltswaren durch den Käufer hat immer in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller zu erfolgen, so dass wir das Eigentum an den neu produzierten Waren erwerben. Werden die Vorbehaltswaren zusammen mit anderen Waren (die nicht uns gehören) verarbeitet oder ist der Wert der verarbeiteten Waren höher als der Wert der Vorbehaltswaren, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Waren entsprechend dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zum Wert der neuen Waren. Für den Fall, dass kein derartiger Erwerb des Eigentums durch uns wirksam wird, tritt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an den neu geschaffenen Waren (Miteigentum entsprechend dem im dritten Satz definierten Verhältnis) als Sicherheit an uns ab.

8.5 Falls die Vorbehaltswaren mit anderen Waren (die nicht uns gehören) in einer Weise verbunden oder untrennbar vermischt werden, dass die Waren des Käufers oder eines Dritten als wesentlicher Bestandteil zu betrachten sind, überträgt der Käufer das Miteigentum an uns entsprechend dem in § 8 (4) Satz 3 definierten Verhältnis.

8.6 Nach dem Rücktritt vom Vertrag steht uns die uneingeschränkte Befugnis zu, die Vorbehaltswaren ganz oder teilweise zurückzunehmen, zu verkaufen oder anderweitig damit zu verfahren bzw. darüber zu verfügen; der Käufer ist dann verpflichtet, diese herauszugeben. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht, hat der Käufer die Vorbehaltswaren als unser Treuhänder zu halten und dafür zu sorgen, dass die Waren ordnungsgemäß gelagert, geschützt und versichert sind.

8.7 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Beschlagnahmungen, Pfändungen, Besitznahmen oder sonstigen Eingriffen, ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Kommt der Käufer diesem Erfordernis nicht rechtzeitig nach, haftet er für alle dadurch verursachten Schäden.

8.8 Ist die vorgenannte Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Landes, in dessen Bereich die Ware sich befindet, ganz oder teilweise unwirksam, gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte und / oder des Eigentumsvorbehalts die Mitwirkung des Käufers notwendig, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zum Erhalt solcher Rechte bzw. des Eigentumsvorbehalts erforderlich sind.

§9 Urheberrechte / gewerbliche Schutzrechte

9.1 Dem Besteller werden an unseren eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Filmen, Layouts, Software, Druckdateien, Datenträgern usw., an denen wir Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte besitzen oder erworben haben, keinerlei Nutzungsrechte übertragen.

9.2 Der Besteller gestattet, dass wir für eigene Werbezwecke mit den von uns für ihn gefertigten Produkten werben oder als Muster versenden dürfen.

9.3 Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages, insbesondere bei Überlassung von Vorlagen durch den Besteller, Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§10 Schlussbestimmungen

10.1 Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, gilt unser Sitz als Erfüllungsort und örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit das Gesetz nicht zwingend einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand vorschreibt. Wir sind aber auch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen. Als sachlich zuständiges Gericht wird das Landgericht vereinbart.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der internationalen und supranationalen Vertrags- bzw. Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

10.3 Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Thüngen 01.01.2017

Version:01